

Welche Einflussmöglichkeiten hat ein Stifter auf „seine“ Stiftung nach deren Errichtung?



Dr. Rainer Kögel, Rechtsanwalt, Stuttgart

Die meisten Stifter errichten „ihre“ Stiftungen zu Lebzeiten. Mit einer Stiftungserrichtung betreten viele Stifter jedoch Neuland, da Stiftungsgründungen nicht mit der Gründung einer Handelsgesellschaft, z.B. in der Rechtsform einer GmbH oder AG, gleichzusetzen sind. Neben der gesetzlich vorgeschriebenen staatlichen Rechtsaufsicht, die die Handlungsbefugnisse der Stiftungsorgane beschränkt, löst sich die Stiftung mit Errichtung vollständig von der Person ihres Stifters. Diese wird damit in der Stiftung in jeder Hinsicht „rechtlos“.¹ Soweit der Stifter keine Regelungen im Stiftungsgeschäft und der Stiftungssatzung trifft, läuft er damit Gefahr, jeglichen Einfluss auf „seine“ Stiftung zu verlieren. Eine solche vollständige Loslösung des Stifters von der Stiftung widerspricht in aller Regel aber seinen Motiven. Der Stifter will zwar das Stiftungsvermögen frei vom Einfluss Dritter, z.B. seiner Erben, halten. Zu seinen Lebzeiten möchte er aber weiterhin Einfluss auf die Verwaltung des Stiftungsvermögens nehmen. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen die Stiftung über unternehmerische Beteiligungen oder bedeutende Sachwerte (z.B. Immobilien, Kunstgegenstände) verfügt. In Rechtsprechung und Literatur ist umstritten, in welchem Umfang sich der Stifter Sonder- und Mitwirkungsrechte vorbehalten kann. Welche Gestaltungsmöglichkeiten und -grenzen das Stiftungsrecht hier vorgibt, soll in diesem Beitrag aufgezeigt werden.

I. Vorteile einer Stiftungsgründung unter Lebenden

Die Frage der Einräumung von Mitwirkungs- und Sonderrechten zugunsten des Stifters stellt sich regelmäßig nur bei einer Stiftungserrichtung unter Lebenden. Bei der Gründung einer Stiftung von Todes wegen soll die Stiftung und das von ihr verwaltete Stiftungsvermögen zumeist vor dem Zugriff außenstehender Dritter, insbesondere den gesetzlichen Erben, geschützt werden.

In den meisten Fällen empfiehlt es sich, dass Stifter bereits zu Lebzeiten „ihre“ Stiftungen errichten. Nur auf diese Weise haben sie die Möglichkeit, noch selbst auf die Stiftungsarbeit Einfluss zu nehmen und diese durch ihr persönliches Vorbild zu prägen. Zu Lebzeiten ausgewählte Organmitglieder in der Stiftung können

auf diese Weise erprobt werden. Dies wirft aber zugleich die Frage auf, inwieweit ein Stifter einmal berufene Organmitglieder zu Lebzeiten wieder austauschen kann.

In der praktischen Stiftungsarbeit stellen Stifter häufig fest, dass die von ihnen gewählten Stiftungszwecke zu eng oder zu weit gefasst sind oder dass die von ihnen vorgegebene Organisationsstruktur nicht ihren Vorstellungen entspricht. Hier stellt sich dann die Frage, inwieweit ein Stifter zu Lebzeiten durch entsprechende Satzungsänderungen die Verfassung der Stiftung wieder ändern und den Stiftungszweck modifizieren kann.

Gelingt es dem Stifter nicht, mit seinen pflichtteilsberechtigten Erben eine einvernehmliche Regelung herbeizuführen, so ist die Stiftungserrichtung unter Lebenden oftmals die einzige Möglichkeit, Pflichtteilsansprüche der gesetzlichen Erben zu verhindern oder zumindest zu verringern. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass

INHALT

- I. Vorteile einer Stiftungsgründung unter Lebenden
- II. Stifterautonomie und Stiftungsautonomie
- III. Organstruktur einer Stiftung
 1. Stiftungsvorstand
 2. Kontrollorgan
- IV. Einwirkungsmöglichkeiten des Stifters
 1. Stifter als alleiniger Vorstand der Stiftung
 2. Veto- und Mehrheitsstimme des Stifters
 3. Recht des Stifters zur Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern
 4. Mitwirkung des Stifters bei Satzungsänderungen
 5. Mitwirkungsrechte des Stifters bei der Auflösung der Stiftung
- V. Fazit

Keywords

Rechtsaufsicht; Rechtsform; Sachwerte; Stiftungserrichtung; Stiftungsrecht; Stiftungssatzung

¹ Burgard, Gestaltungsfreiheit im Stiftungsrecht, 2006, S. 449 f.

§ 2325 BGB den Pflichtteilsberechtigten u.U. einen sogenannten Pflichtteilergänzungsanspruch gegen die zu Lebzeiten bedachte Stiftung einräumt. Pflichtteilergänzungsansprüche gegen die Stiftung sind nur dann ausgeschlossen, wenn zwischen der Stiftungerrichtung und dem Erbfall mehr als 10 Jahre vergangen sind. Innerhalb dieser 10 Jahre reduziert sich der Pflichtteilergänzungsanspruch für jedes volle Jahr zwischen Zuwendung und Erbfall um jeweils ein Zehntel. Je frühzeitiger Stiftungen deshalb errichtet werden, umso stärker reduzieren sich etwaige Pflichtteilergänzungsansprüche von Kindern und Ehepartnern. Umso höher ist dann allerdings das Bedürfnis des Stifters, seinen Einfluss auf die Stiftung zu sichern und auf Veränderungen reagieren zu können.

II. Stifterautonomie und Stiftungsautonomie

Das deutsche Stiftungsrecht geht vom sogenannten Grundsatz der „**Stifterautonomie**“ aus. Unter Stifterautonomie versteht man eine Spezialform der Privatautonomie, die dem Stifter das gesetzlich geschützte Recht einräumt, durch Rechtsgeschäft, das sogenannte Stiftungsgeschäft, eine Stiftung zu errichten.² Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) oder die Landesstiftungsgesetze keine Beschränkungen vorgeben, kommt dem Stifter hierbei eine große Gestaltungsfreiheit zu, die letztlich in seiner Stifterfreiheit ihren Ursprung hat.³

Die Stifterautonomie endet jedoch mit der Errichtung der Stiftung. Die „Stifterfreiheit“ mündet im Stiftungsgeschäft und der Stiftungssatzung. Der im Stiftungsgeschäft zum Ausdruck gekommene Stifterwille ist damit für die spätere Auslegung der Stiftungssatzung und für das Handeln der Stiftungsorgane maßgeblich.

² Vgl. Muscheler, ZSt 2003, 67, 75

³ Zur Gestaltungsfreiheit des Stifters im Stiftungsrecht ausführlich: Burgard, Gestaltungsfreiheit im Stiftungsrecht, 2006, insbesondere S. 34 ff.

Mit Anerkennung der Stiftung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde verliert der Stifter die Herrschaft über „seine“ Stiftung. Man spricht dann von der sog. „**Stiftungsautonomie**“. Die Stifterautonomie endet also mit dem Beginn der Stiftungsautonomie.⁴ Da die Stiftung keine Mitglieder oder Gesellschafter hat, fehlt ihr ein Organ, das frei die Stiftungsverfassung im Rahmen der gesetzlichen Grenzen ändern könnte. Diese Autonomie der Stiftung macht diese gerade im Rahmen der Vermögens- und Unternehmensnachfolge so attraktiv, erlaubt sie doch die Perpetuierung, also die Verewigung des Stifterwillens. Die auf Ewigkeit errichtete Stiftung ist damit vom Einfluss widerstreitender Familieninteressen befreit. Viele Stifter übersehen hierbei jedoch, dass auch ihnen als Stifter in der Stiftung keine originäre Rolle und Rechte mehr zustehen. Nachträgliche Willensänderungen des Stifters sind für die Auslegung der Stiftungssatzung grundsätzlich bedeutungslos. Maßgeblich für die spätere Auslegung der Stiftungssatzung und die Willensbildung der Stiftungsorgane ist nicht der jeweils aktuelle Wille des Stifters, sondern der bei der Stiftungerrichtung zum Ausdruck gekommene historische Stifterwille. Man spricht insoweit auch von „**gefrorener Stifterautonomie**“.⁵ Die Stiftungsautonomie verbietet damit nicht nur die Fremdbestimmung der Stiftung durch Dritte, sondern auch durch den Stifter. Durch die Stiftungerrichtung wird der Stifter aus Sicht der Stiftung zum Fremden.

III. Organstruktur einer Stiftung

Die Stiftungsautonomie hat nunmehr jedoch nicht zur Konsequenz, dass der Stifter in der stiftungsinternen Willensbildung keinerlei Einflussmöglichkeiten mehr wahrnehmen kann. Vielmehr kommt es darauf an, durch

⁴ Vgl. Muscheler, ZSt 2003, 99

⁵ Muscheler, ZSt 2003, 99

eine vorausschauende Ausgestaltung der Stiftungssatzung angemessene Einflussnahmemöglichkeiten des Stifters zu gewährleisten. Allerdings muss beachtet werden, dass eine Einräumung solcher Mitwirkungsmöglichkeiten nach Stiftungerrichtung im Wege der Satzungsänderung nur sehr eingeschränkt möglich ist. Deshalb muss die Ausgestaltung der Stiftungssatzung, vor allem der Organstruktur der Stiftung vor Stiftungerrichtung vom Stifter sorgfältig durchdacht und abgewogen werden.

1. Stiftungsvorstand

Dem Stifter kommt bei der Festlegung der Organstruktur grundsätzlich ein weitreichender Gestaltungsspielraum zu. Anders als im Gesellschaftsrecht enthalten die Stiftungsgesetze nur wenige Vorgaben zur Ausgestaltung der Binnenstruktur einer Stiftung. So schreibt § 81 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 BGB lediglich vor, dass die Satzung Regelungen über die Bildung eines Stiftungsvorstandes enthalten muss. Der Vorstand ist gesetzlich zwingendes Organ für die juristische Person Stiftung und vertritt diese nach außen.⁶ Der Stifter kann für das Organ Vorstand alternative Bezeichnungen wählen, wie z.B. Geschäftsführung, Direktorium oder Generalsekretär. Die Satzung muss lediglich die Anzahl der möglichen Vorstandsmitglieder, das Verfahren zu ihrer Wahl und zu deren Abberufung enthalten.⁷

2. Kontrollorgan

Dem Stifter steht es frei, in der Stiftungssatzung weitere Stiftungsorgane, wie etwa ein Kontroll- oder Beratungsorgan einzurichten. Diese werden in der Praxis zumeist als Kuratorium, Verwaltungsrat, Stiftungsrat oder Beirat bezeichnet. Die in den vergangenen Jahren entwickelten Grundsätze guter Stiftungspraxis, auch „*Foundation Governance*“ genannt, knüpfen an die Erkenntnisse

⁶ Vgl. Werner/Saenger, Die Stiftung, 2008, Rn. 359

⁷ Vgl. Werner/Saenger, Die Stiftung, 2008, Rn. 391

der Corporate Governance-Diskussion im Aktienrecht an. Demzufolge wird auch bei Stiftungen mit größerem Vermögen, insbesondere der Beteiligung an einem Wirtschaftsunternehmen, empfohlen, ein Kontrollorgan einzurichten. Ein solches Kontrollorgan ermöglicht es nach Ableben des Stifters, ein System der „Checks and Balances“ zu etablieren, d.h. der Herstellung einer Machtbalance zwischen den Stiftungsorganen.⁸ Der Stifter kann ein solches Kontrollorgan in der Stiftungssatzung verankern, zugleich aber festschreiben, dass dieses Kontrollorgan erst mit Ableben des Stifters oder mit seinem Ausscheiden aus dem Stiftungsvorstand tätig wird. Entscheidet sich der Stifter ein solches Kontrollorgan einzurichten, so muss er klare Regelungen darüber treffen, welche Kompetenzen den jeweiligen Stiftungsorganen zugewiesen werden. In der Regel wird man einem Kontrollorgan ein Mitwirkungsrecht bei Grundlagenentscheidungen (wie z.B. Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Rücklagenbildung) zubilligen. Darüber hinaus sollten Geschäftsführungsmaßnahmen von erheblicher wirtschaftlicher Tragweite an die Zustimmung des Kontrollorgans gebunden sein. Spätestens mit Ausscheiden des Stifters aus dem Stiftungsvorstand kann dem Kontrollorgan auch die Personalkompetenz über den Stiftungsvorstand übertragen werden. Vorbild für die Kompetenzaufteilung zwischen Stiftungsvorstand und Kontrollorgan ist in vielen Fällen die aktienrechtliche Kompetenzverteilung zwischen Vorstand und Aufsichtsrat. Anders als im Aktienrecht kann das Kontrollorgan aber auch mit sehr viel weitergehenden Mitwirkungsrechten in operativen Fragen ausgestattet werden. So kann dem Kontrollorgan sogar ein direktes Weisungsrecht gegenüber dem Vorstand eingeräumt werden.

8 Saenger, ZStV 2012, 94, 95; Hüttemann/Rawert, in: Staudingers Kommentar zum BGB, 2011, § 81 Rn. 60, § 86 Rn. 44 f.; mit umfangreichen Nachweisen zur Diskussion der letzten Jahre über eine Non-Profit-Governance.

Auf diese Weise kann sich ein Stifter, der nicht im operativen Tagesgeschäft einer Stiftung als Vorstand involviert sein mag, als Mitglied des Kontrollorgans ausreichend Einfluss sichern.⁹ Solange der Stifter selbst im Stiftungsvorstand tätig ist, sollte auf eine so weitgehende Einflussnahme des Kontrollorgans auf die operative Tätigkeit der Stiftung verzichtet werden.

Richtschnur bei der Organstruktur einer Stiftung sollte sein, dass sich der Stifter zu seinen Lebzeiten ausreichend Handlungs- und Ermessensspielräume sichert. Für die Zeit danach sollten entsprechende Vorgaben in der Stiftungssatzung für eine klare Kompetenzabgrenzung zwischen den Stiftungsorganen und zur Qualifikation der Organmitglieder getroffen werden.

IV. Einwirkungsmöglichkeiten des Stifters

1. Stifter als alleiniger Vorstand der Stiftung

Die weitestgehende Einflussmöglichkeit kann sich ein Stifter in der Regel dadurch sichern, indem er sich zum alleinigen Vorstand der Stiftung bestellt. Dies ist nach ganz einhelliger Auffassung möglich.¹⁰ Die Bestellung des Stifters als alleiniger Vorstand kann befristet oder auf Lebenszeit erfolgen. Wie gezeigt, schreibt die vom BGB vorgeschriebene Organisationsstruktur einer Stiftung lediglich die Errichtung eines Stiftungsvorstandes vor. Soweit der Stifter als Alleinvorstand tätig wird, muss er jedoch beachten, dass er nicht mehr für eigenes Vermögen handelt, sondern

9 Sieger/Bank, NZG 2010, 641, 643; kritisch hierzu Hof, in: von Campenhausen/Richter, Stiftungsrechtshandbuch, 4. Aufl. 2014, § 8 Rn. 86 f., der die Unbefangenheit des Kontrollorgans gefährdet sieht und hierdurch eine Lähmung der Initiative des Vorstands befürchtet.

10 Jeß, Das Verhältnis des lebenden Stifters zur Stiftung, 1991, S. 130, 133; Muscheler, ZSt 2003, 99; Saenger, ZStV 2012, 94, 96; Hof, in: von Campenhausen/Richter, Stiftungsrechtshandbuch, 4. Aufl. 2014, § 8 Rn. 127; Hüttemann/Rawert, in: Staudingers Kommentar zum BGB, 2011, § 86 Rn. 8; Reuter, in: Münchener Kommentar zum BGB, § 86 Rn. 3

als Organ der Stiftung und damit für „seine“ Stiftung wie ein „Fremder“ tätig wird. Er ist damit „Diener“ und nicht mehr „Herr“¹¹ der Stiftung und ist an seinen im Stiftungsgeschäft zum Ausdruck gekommenen Stifterwillen gebunden. Deshalb ist es wichtig, in der Stiftungssatzung ausreichend Ermessensspielräume zu schaffen, um dem Stiftungsvorstand eine flexible Geschäftsführung und ausreichende Anpassungsmöglichkeiten an sich verändernde Umstände zu ermöglichen. So sollte insbesondere der Stiftungszweck weit gefasst sein, ggf. Reservezwecke festgelegt werden und zwischen Haupt- und Nebenzwecken differenziert werden. Die Zweckverwirklichung sollte durch einen nicht abschließenden Beispielskatalog konkretisiert sein, um dem Stiftungsvorstand ausreichend Handlungsspielraum zu belassen.¹²

2. Veto- und Mehrheitsstimmrechte des Stifters

Soweit der Stifter neben sich selbst andere Personen zum Mitvorstand bestellen will, sollte er in der Stiftungssatzung genaue Festlegungen darüber treffen, inwieweit ihm selbst ein Recht zum Stichtentscheid, ein Vetorecht oder ein Mehrheitsstimmrecht eingeräumt wird. Fehlt es an solchen Sonderrechten des Stifters, so läuft er Gefahr, im Rahmen der Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes überstimmt zu werden. Nach ganz überwiegender Fassung sind solche Sonderrechte zugunsten des Stifters zulässig.¹³ Bei der Ausübung dieser Sonderrechte ist jedoch zu beachten, dass der Stifter als Willensbildungsorgan der Stiftung handelt und hierbei an seinen in der Stiftungssatzung zum Ausdruck gekommenen historischen Stifterwillen gebunden

11 Muscheler, ZSt 2003, 99, 101

12 Vgl. Saenger, ZStV 2012, 94, 96; Sieger/Bank, NZG 2010, 641, 642

13 Vgl. Sieger/Bank, NZG 2010, 641, 643 f.; Burgard, Gestaltungsfreiheit im Stiftungsrecht, 2006, S. 273 f.; Jeß, Das Verhältnis des lebenden Stifters zur Stiftung, 1991, S. 131 f.; Fischer Ihle, DStR 2008, 1692, 1696

ist. Teilweise wird in der Literatur die Gewährung solcher Sonderrechte in Frage gestellt, da diese zu einer Fremdbestimmung der Stiftung durch den Stifter führen können.¹⁴ Solange der Stifter selbst Mitglied eines Stiftungsorgans ist, ist die Einräumung solcher Sonderrechte jedoch zulässig, da das Handeln des Stifters hier in seiner Funktion als Stiftungsorgan erfolgt. Schwieriger ist es, wenn der Stifter selbst nicht Mitglied eines Stiftungsorgans ist, sich aber entsprechende Mitentscheidungsrechte vorbehält. Zum Teil wird in der Literatur auch eine solche Regelung für zulässig gehalten, da der Stifter hierdurch selbst zu einem weiten Organ neben dem Stiftungsvorstand wird.¹⁵ Nach unseren Erfahrungen anerkennen Stiftungsaufsichtsbehörden solche Sonderrechte zugunsten des Stifters in der Regel aber nur dann, wenn dieser als Mitglied eines Stiftungsorgans handelt, nicht jedoch wenn er außerhalb der Stiftungsorgane Reservatrechte wahrnimmt.¹⁶

Schließlich steht dem Stifter die Möglichkeit offen, sich das Recht vorzubehalten, zu seinen Lebzeiten Vorsitzender des Stiftungsvorstandes zu sein. Anders als im Aktienrecht kann der Stifter sich auch das Recht vorbehalten, Vorsitzender des Vorstandes und Vorsitzender des Kontrollorgans zu sein. Die in § 105 AktG festgesetzte Unvereinbarkeit der Zugehörigkeit zum Vorstand und zum Aufsichtsrat entspricht keinem allgemeingültigen Grundsatz, der auf das Stiftungsrecht übertragbar wäre.

3. Recht des Stifters zur Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern

Für die Binnenverfassung einer Stiftung bedeutsam ist die Frage, wem das Recht zur Bestellung und zur

Abberufung von Organmitgliedern zusteht. Hierzu muss die Stiftungssatzung eindeutige Regelungen enthalten. Die ersten Mitglieder der Stiftungsorgane werden vom Stifter selbst im Stiftungsgeschäft benannt. Die Stiftungsaufsichtsbehörden akzeptieren in der Regel, dass der Stifter die Organmitglieder nicht direkt im Stiftungsgeschäft benennt, sondern sich vorbehält, die Organmitglieder gegenüber der Aufsichtsbehörde nach Anerkennung anzuzeigen.

Umstritten ist dagegen, ob sich der Stifter zu seinen Lebzeiten generell das Recht vorbehalten darf, die Mitglieder von Stiftungsorganen zu bestellen und abzuberufen. Soweit der Stifter nicht selbst Mitglied eines Stiftungsorgans ist, handelt es sich auch hierbei um ein sogenanntes Reservatrecht des Stifters. Die Einräumung des Bestellungsrechts zugunsten des Stifters wird in der Literatur zum Teil mit dem Argument einer offensichtlichen Fremdbestimmung der Stiftung abgelehnt. Eine solche Regelung soll der Stiftungsautonomie widersprechen.¹⁷ Zum Teil lehnen Stiftungsaufsichtsbehörden mit diesem Argument derartige Regelungen in Stiftungssatzungen ab. Naturgemäß sind mit Personalentscheidungen weitreichende Einflussmöglichkeiten verbunden. Diese ermöglichen es einem Stifter im Wesentlichen seine Vorstellungen bei der Stiftungsarbeit durchzusetzen. Gleichwohl kann man in solchen Fällen von einer Fremdbestimmung nicht sprechen, wenn der Stifter bei Gründung entsprechende Sonderregelungen trifft. Da dem Stifter die Möglichkeit eingeräumt wird, frei die Binnenverfassung der Stiftung in der Satzung zu regeln, ist nicht einleuchtend, warum eine Zuweisung des Bestellungsrechts an den Stifter unzulässig sein soll. Es mag ratsam sein, nach Ableben des Stifters der Stiftung eine zweigliedrige

Binnenverfassung zu geben und die Personalkompetenz für den Vorstand an das Kontrollorgan zu übertragen. Zu seinen Lebzeiten gilt dies indes nicht. Die dem Stifter eingeräumte Gestaltungsfreiheit erlaubt es ihm, sich selbst zum „Kreationsorgan“ seiner Stiftung zu machen.¹⁸

Neben der Bestellung kommt naturgemäß der Abberufung von Stiftungsorganen in der Stiftungsarbeit eine besondere Bedeutung zu. Auch hier besteht ein Interesse des Stifters, sich zu Lebzeiten das Recht zur Abberufung von Stiftungsorganen vorzubehalten. Ob ein solches Reservatrecht des Stifters zulässig ist, ist indes ebenfalls umstritten. Unter Hinweis auf die Stiftungsautonomie und den Grundsatz der Unverfügbarkeit wird auch hier zum Teil die Auffassung vertreten, dass eine freie Abberufbarkeit von Stiftungsorganen unzulässig sei.¹⁹ Ein freies Widerrufsrecht wird zum Teil auch formal damit verneint, dass das Stiftungsrecht nicht auf die entsprechende Regelung im Vereinsrecht verweist,²⁰ die eine freie Abberufung des Vereinsvorstands erlaubt. Der Bundesgerichtshof hat in einer älteren Entscheidung eher beiläufig²¹ aus der fehlenden Verweisung den gegenteiligen Rückschluss gezogen, dass nämlich das Stiftungsrecht keinerlei Vorgaben zur Abberufbarkeit macht und damit dem Stifter weitgehende Freiheit belässt, ein freies Widerrufsrecht vorzusehen.²² Unabhängig von diesen in der Literatur

18 Vgl. Reuter, in: Münchener Kommentar zum BGB, § 85 Rn. 28; Jeß, Das Verhältnis des lebenden Stifters zur Stiftung, 1991, S. 124 f.; Burgard, Gestaltungsfreiheit im Stiftungsrecht, 2006, S. 455 f.; Sieger/Bank, NZG 2010, 641, 644; Hüttemann/Rawert, in: Staudingers Kommentar zum BGB, 2011, § 81 Rn. 63; Fischer/Ihle, DStR 2008, 1692, 1696

19 Vgl. Hof, in: von Campenhausen/Richter, Stiftungsrechtshandbuch, 4. Aufl. 2014, § 8 Rn. 183; Burgard, Gestaltungsfreiheit im Stiftungsrecht, 2006, S. 403 f. mit umfangreichen Literaturnachweisen; Muscheler, ZSt 2003, 99, 100

20 § 86 i.V.m. § 27 Abs. 2 Satz 1 BGB, nach dem die Bestellung zum Vereinsvorstand jederzeit widerrufen werden darf; vgl. Muscheler, ZSt 2003, 99, 100; Reuter, in: Münchener Kommentar zum BGB, § 86 Rn. 7

21 Im obiter dictum

22 Vgl. BGH, Urt. v. 8.10.1976 – III ZR 136/74, DB 1977, 84

14 Vgl. Hof, in: von Campenhausen/Richter, Stiftungsrechtshandbuch, 4. Aufl. 2014, § 8 Rn. 99

15 Vgl. Burgard, Gestaltungsfreiheit im Stiftungsrecht, 2006, S. 275 f., 455 f.

16 Vgl. Hof, in: von Campenhausen/Richter, Stiftungsrechtshandbuch, 4. Aufl. 2014, § 8 Rn. 99, 100, 128; Saenger, ZStV 2012, 94, 98 f.

17 Vgl. Reuter, in: Münchener Kommentar zum BGB, § 85 Rn. 28; zu den unterschiedlichen Bestellungsverfahren Hof, in: von Campenhausen/Richter, Stiftungsrechtshandbuch, 4. Aufl. 2014, § 8 Rn. 125 f.

geäußerten Bedenken enthalten in der Praxis viele Stiftungssatzungen Regelungen, wonach Stiftungsorgane frei, d.h. ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Stifter abberufen werden können. Die Praxis der Stiftungsaufsichtsbehörden ist hier sehr uneinheitlich. Gerade bei Stiftungen der öffentlichen Hand behält sich diese in den allermeisten Fällen das Recht vor, die von ihr bestellten Organe jederzeit wieder abzurufen. Richtig ist, dass ein solches Widerrufsrecht stets an das Interesse der Stiftung gebunden sein muss,²³ dies setzt indes nicht voraus, die Abberufung mit der hohen Bürde eines „wichtigen Grundes“ zu verbinden. Etwas anderes gilt für die Zeit nach dem Ableben des Stifters. Hier empfiehlt es sich in aller Regel, die Abberufung eines Stiftungsvorstandes nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zuzulassen. Andernfalls ist die Eigenständigkeit des Stiftungsvorstands gegenüber seinem Kontrollorgan oder einem mit Benennungsrechten ausgestatteten Dritten nicht gewährleistet. Allerdings sollte der Begriff des wichtigen Grundes in der Stiftungssatzung mit Regelbeispielen näher konkretisiert werden.

4. Mitwirkung des Stifters bei Satzungsänderungen

Vorstehende Ausführungen zeigen, dass dem Stifter trotz des Grundsatzes der Stiftungsautonomie ein hinreichender Gestaltungsspielraum verbleibt, um sich in der Stiftungssatzung entsprechende Mitwirkungsrechte vorzubehalten. Oftmals bemerkt der Stifter jedoch erst im Rahmen der praktischen Stiftungsarbeit, dass die von ihm gewählte Organstruktur nicht passt oder die gewählten Stiftungszwecke zu eng bzw. zu weit gefasst sind. In diesen Fällen stellt sich dann die Frage, inwieweit die im Stiftungsgeschäft vom Stifter geschaffene Stiftungsverfassung nachträglich abgeändert werden darf.

Anders als in einigen ausländischen Rechtsordnungen steht dem Stifter grundsätzlich kein nachträgliches Recht zur Änderung oder Ergänzung der Satzung zu, selbst wenn er sich ein solches Änderungsrecht in der Stiftungssatzung vorbehalten würde.²⁴ Sehr viel weitere Grenzen zieht hier das österreichische bzw. Schweizer Stiftungsrecht.²⁵ Im Schweizer Stiftungsrecht etwa kann der Stifter in engen zeitlichen und sachlichen Grenzen selbst Änderungen des Stiftungszwecks vornehmen.²⁶

Die Frage, unter welchen Voraussetzungen nachträgliche Satzungsänderungen zulässig sind, gehört zu den umstrittensten Fragen des Stiftungsrechts. Kern des Problems ist es, dass das BGB keine Regelungen zur Satzungsänderung enthält. Diese vermeintliche „Lücke“ des Bundesrechts haben die Landesstiftungsgesetze aufgegriffen und zum Teil sehr unterschiedliche Regelungen zur Zulässigkeit von Satzungsänderungen und zu den Mitwirkungsrechten des Stifters getroffen. So sehen einige Landesstiftungsgesetze vor, dass Satzungsänderungen zu Lebzeiten des Stifters nur mit dessen Zustimmung erfolgen dürfen.²⁷ Andere Stiftungsgesetze sehen lediglich vor, dass der Stifter anzuhören ist.²⁸ Satzungsänderungen bedürfen in fast allen Bundesländern der Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde.²⁹ Die meisten Landesstiftungsgesetze weisen den Stiftungsorganen die Kompetenz zu, vorbehaltlich einer entsprechenden Satzungsregelung, Satzungsänderungen zu beschließen. In der Literatur ist heftig umstritten, ob diese Rege-

lungen der Landesstiftungsgesetze überhaupt wirksam sind oder gegen den Vorrang des Bundesrechts verstoßen.³⁰ Nach anderer Auffassung werden solche pauschalen Satzungsermächtigungen in den Landesstiftungsgesetzen für zulässig gehalten.³¹ Nach noch einer anderen Auffassung ist zwischen rein organisatorischen Satzungsänderungen einerseits und wesentlichen, den Satzungszweck bzw. notwendige Satzungsbestandteile betreffende Satzungsänderungen andererseits zu unterscheiden.³²

Für die Praxis empfiehlt es sich daher, in der Stiftungssatzung genaue Regelungen zur Zulässigkeit von Satzungsänderungen zu treffen. Unstreitig dürfte sein, dass sich der Stifter in der Stiftungssatzung nicht das generelle Sonderrecht vorbehalten kann, die Satzung nach eigenem Ermessen abzuändern. Zulässig und damit anerkennungsfähig dürften jedoch in den meisten Bundesländern Satzungsregelungen sein, wonach Satzungsänderungen durch die Stiftungsorgane beschlossen werden können. Soweit die Landesstiftungsgesetze dies zulassen, sollte ein Stifter von der Möglichkeit Gebrauch machen, Satzungsänderungen von seiner Zustimmung abhängig zu machen. Zumindest sollte jedoch in den Stiftungssatzungen verankert werden, dass der noch lebende Stifter vor einer Beschlussfassung der Stiftungsorgane ein Anhörungsrecht hat. Für die Zeit nach dem Ableben des Stifters sollte der Stifter in Anbetracht der unklaren Rechtslage genaue Regelungen darüber treffen, unter welchen Voraussetzungen Satzungsänderungen zulässig sind. Hier empfiehlt es sich, Satzungsänderungen gerade nicht in das freie Ermessen der Stif-

24 Vgl. Muscheler, ZSt 2003, 67, 76; Hüttemann/Rawert, in: Staudingers Kommentar zum BGB, 2011, § 85 Rn. 33

25 Saenger, ZStV 2012, 94, 98; vgl. zum Schweizer Recht Jakob, ZEV 2009, 165, 167

26 Art. 86a ZGB, Das Recht auf Änderung des Stiftungszwecks ist unvererblich und nicht übertragbar.

27 Vgl. § 6 StiftG Baden-Württemberg; § 8 Abs. 1 Satz 2 BremStiftG, § 7 Abs. 2 Satz 2 NdsStiftG

28 Artikel 8 Abs. 2 BayStiftG; § 5 Abs. 2 Satz 2 NRW-StiftG, § 9 Abs. 2 Satz 1 SächsStiftG

29 § 5 Abs. 1 NRWStiftG sieht für nicht wesentliche Satzungsänderung lediglich eine Unterrichtung und keine Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht vor.

30 Vgl. zum Stand der Literaturmeinungen: Muscheler, Zerb 2005, 4, 5 f.; Saenger, ZStV 2012, 94, 99 f.

31 OLG Koblenz, NZG 2002, 135; nach einer weiteren Auffassung sind lediglich Anpassungsänderungen bei unwesentlichen Satzungsbestimmungen zulässig; vgl. Reuter, in: Münchener Kommentar zum BGB, § 85 Rn. 7

32 Vgl. Jeß, Das Verhältnis des lebenden Stifters zur Stiftung, 1991, S. 78 ff.; Hüttemann/Rawert, in: Staudingers Kommentar zum BGB, 2011, § 85, Rn. 9 f.

23 Vgl. Muscheler, ZSt 2003, 99, 100

tungsorgane zu stellen, da hierdurch die vom Stifter geschaffene Stiftungsverfassung erheblich abgeändert werden kann. Empfehlenswert sind vielmehr Regelungen, die die Zulässigkeit von Satzungsänderungen, die über organisatorische Fragen hinausgehen, an wesentliche Veränderungen der Umstände knüpfen. Abhängig vom Stiftungszweck sollte beispielhaft beschrieben werden, wann solche wesentlichen Veränderungen anzunehmen sind, so z.B. bei Änderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen. Anhaltspunkt für eine solche Regelung könnte § 313 Abs. 1 BGB sein, der die Vertragsanpassung bei gestörter Geschäftsgrundlage regelt. Eine Änderung der Satzung wäre dann nur möglich, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse nachträglich gegenüber den Annahmen des Stifters zum Zeitpunkt der Errichtung wesentlich geändert haben.³³

5. Mitwirkungsrechte des Stifters bei der Auflösung der Stiftung

Der gravierendste Eingriff des Stifters in die Stiftungsverfassung ist schließlich die Auflösung der Stiftung. Die Privatautonomie des Stifters gibt diesem im Rahmen der Stiftungerrichtung die Möglichkeit, in der Satzung diejenigen Gründe zu benennen, die zu einer Auflösung der Stiftung berechtigen. So steht es dem Stifter frei, die Stiftung auf eine

bestimmte Zeitdauer zu befristen oder mit einer auflösenden Bedingung zu versehen. Solche Satzungsregelungen zur Auflösung der Stiftung sollten jedoch restriktiv gefasst sein, da diese ansonsten den Stiftungsorganen nach Ableben des Stifters weitreichende Dispositionsmöglichkeiten über das Stiftungsvermögen einräumen. Die Landesstiftungsgesetze lassen in der Regel die Aufhebung der Stiftung durch Beschluss der Stiftungsorgane zu, soweit dies in der Satzung vorgesehen ist.³⁴ Andere Landesstiftungsgesetze verlangen darüber hinaus die Änderung wesentlicher Verhältnisse seit Stiftungerrichtung.³⁵ Einzelne Landesstiftungsgesetze gestatten es sogar, die Kompetenz zur Entscheidung über die Auflösung einem Dritten zu übertragen.³⁶ Dritter im Sinne solcher Regelungen kann auch der Stifter selbst sein.

Versäumt es der Stifter jedoch bei Stiftungerrichtung, entsprechende Satzungsregelungen zur Auflösung der Stiftung zu treffen, so ist er später nicht befugt, eine Aufhebung der Stiftung nach freiem Ermessen zu beschließen, selbst wenn er alleiniger Stiftungsvorstand ist. Zweifelhaft ist jedoch, ob Satzungsänderungen, die eine voraussetzungslose Auflösung der Stiftung ermöglichen, überhaupt zulässig sind. Eine solche voraussetzungslose Beschlussfassung

liegt etwa vor, wenn die Stiftungssatzung lediglich eine entsprechende Beschlussfassung der Stiftungsorgane zur Auflösung der Stiftung vorsieht. Solche Klauseln sind unabhängig von der Frage ihrer rechtlichen Zulässigkeit in der Regel nicht zu empfehlen, da sie die Fortexistenz der Stiftung in das freie Ermessen der Stiftungsorgane stellen.³⁷

V. Fazit

Die vorstehenden Ausführungen haben gezeigt, dass bei der Frage der Ausgestaltung von Einwirkungsmöglichkeiten des Stifters auf „seine“ Stiftung viele Unklarheiten bestehen. Die in der Literatur hierzu geführten wissenschaftlichen Erörterungen helfen im Anerkennungsverfahren vor den Stiftungsaufsichtsbehörden nur sehr begrenzt. Den Stiftungsaufsichtsbehörden kommt auf Grund der vielen ungeklärten Rechtsfragen bei der Anerkennung der Stiftungssatzung faktisch ein großer Entscheidungsspielraum zu. Wichtig ist, dass der Stifter bei der Ausgestaltung einer Stiftungssatzung stets zwischen der Zeit vor und nach seinem Ableben differenziert. Hierbei muss eine vorsichtige Abwägung zwischen Flexibilität und Gestaltungsfreiheit zu Lebzeiten vs. der Perpetuierung des Stifterwillens nach seinem Ableben und Missbrauchsverhinderung durch Dritte oder Stiftungsorgane gefunden werden.

33 Vgl. dazu Saenger, ZStV 2012, 94, 100; Hüttemann/Rawert, in: Staudingers Kommentar zum BGB, 2011, § 85 Rn. 15 f.

34 § 14 Abs. 2 StiftG BW; § 8 StiftG Brem; § 11 StiftG MV; § 7 StiftG Nds; § 7 StiftG Saar; § 10 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 StiftG Sachsen

35 § 5 Abs. 1, 2 StiftG Bln; § 5 StiftG SchlHol; § 8 Abs. 2 StiftG RP

36 Vgl. § 7 Abs. 3 Satz 2 NdsStiftG

37 Vgl. Schwintek, in: Werner/Saenger, Die Stiftung, 2008, Rn. 698

**Fachinformationen
bequem online bestellen!**

 **Bundesanzeiger
Verlag**

Recht vielseitig!

www.bundesanzeiger-verlag.de

